

Stadt Löhne

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 220
„Feuerwehrhaus und Wohnbebauung
am Tichelbrink“ der Stadt Löhne

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -



Stadt Löhne

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 220
„Feuerwehrhaus und Wohnbebauung
am Tichelbrink“ der Stadt Löhne**

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Projektnr.

21-747

Bearbeitungsstand

22.09.2021

Auftraggeber

Stadt Löhne

Stadtentwicklung

Oeynhausener Straße 41

32584 Löhne

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Caroline Jahn
Dip. Ing. Landespflege

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | BDLA

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
2.1	Artenschutzprüfung	2
	Prüfveranlassung (Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung).....	2
	Prüfumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)	2
	Planungsrelevante Arten	3
	Stufenweiser Aufbau einer Artenschutzprüfung.....	3
2.2	Faunistische Kartierungen	4
2.2.1	Kartierung von Fledermäusen	4
2.2.2	Kartierung der Avifauna.....	5
3.0	Vorhabensbeschreibung	6
4.0	Beschreibung der Lebensräume im Untersuchungsgebiet	7
4.1	Definition des Untersuchungsgebiets	7
4.2	Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet	7
4.2.1	Plangebiet.....	8
4.2.2	Umfeld des Plangebiets	11
4.2.3	Betroffenheit von Lebensraumtypen.....	12
4.2.4	Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet.....	13
5.0	Stufe I - Vorprüfung	14
5.1	Wirkfaktoren	14
5.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren	15
5.1.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	16
5.1.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	16
5.2	Artnachweise	16
5.2.1	Datenbasis der Artnachweise	16
5.2.2	Arten im Untersuchungsgebiet.....	17
5.3	Einschätzung des Lebensraumpotenzials	21
5.3.1	Gehölz- und Gebäudeuntersuchung	21
5.3.2	Lebensraumpotenzial Gebäude	21
5.3.3	Lebensraumpotenzial Gehölze.....	22
5.3.4	Lebensraumpotenzial Wiese und Gärten	23
5.3.5	Zusammenfassung zur Einschätzung des Lebensraumpotentials des Plangebiets.....	23
5.4	Konfliktanalyse	23
5.4.1	Häufige und weit verbreitete Vogelarten	23
5.4.2	Planungsrelevante Arten.....	24
6.0	Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	35

6.1	Artengruppe Fledermäuse	35
6.1.1	Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten	35
6.1.2	Vermeidungsmaßnahmen.....	36
6.2	Häufige und weit verbreitete Vogelarten	37
6.2.1	Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten	37
6.2.2	Vermeidungsmaßnahmen.....	37
7.0	Zusammenfassung	38
8.0	Quellenverzeichnis.....	40

1.0 Anlass

Anlass des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die geplante Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 220 „Feuerwehrhaus und Wohnbebauung am Tichelbrink“ der Stadt Löhne. Das Plangebiet liegt im Osten von Löhne an der Koblenzer Straße 170 und 174.



Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage des WebAtlasDE (B ZIRKSREGIERUNG KÖLN,2021)

Im Zusammenhang mit der geplanten Neuaufstellung des Bebauungsplans wird die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG) erforderlich. Der entsprechende artenschutzrechtliche Fachbeitrag als Grundlage der behördlichen Artenschutzprüfung wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Artenschutzprüfung

Prüfveranlassung (Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1, 5, 6 und § 45 Abs. 7 BNATSchG (MWEBWV & MKULNV 2010). Die ASP als eigenständige Prüfung lässt sich nicht durch andere Prüfverfahren ersetzen (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz) (MWEBWV & MKULNV 2010).

Prüfumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG werden Zugriffsverbote für bestimmte Tier- und Pflanzenarten genannt. Die Zugriffsverbote umfassen das Töten oder Verletzen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 1), eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, (Nr. 2) und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 3). Hinzu kommt das Verbot, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu beeinträchtigen (Nr. 4). Zu den besonders geschützten Arten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 13 BNATSchG Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, „europäische Vögel“ im Sinne des Artikels 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Ein Teil dieser Arten, die gesondert in dem Anhang A der EG-Artenschutzverordnung 338/97, im Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt werden, zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 14 BNATSchG zu den streng geschützten Arten. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „lediglich“ national besonders geschützten Arten von den Zugriffsverboten ausgenommen (MKULNV 2016).

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 vor, wenn das Tötungsrisiko auf ein unvermeidbares Maß reduziert und infolgedessen nicht signifikant erhöht wird. Gegen die Zugriffsverbote Nr. 1 und Nr. 4 wird des Weiteren nicht verstoßen, wenn die Beeinträchtigungen auf erforderliche Maßnahmen zugunsten des Schutzes der Tiere und des Erhalts der ökologischen Funktion von deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zurückzuführen sind. EBENSO liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funkti-

on der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV mittels einheitlicher naturschutzfachlicher Kriterien erstellte Auswahl geschützter Arten, welche bei der ASP einzeln zu bearbeiten sind.

Die nicht berücksichtigten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind in NRW un-stete Arten (ausgestorben, Irrgäste, sporadische Zuwanderer), die im Rahmen einer ASP nicht betrachtet werden. Unberücksichtigt bleiben auch Arten mit landesweit günstigem Erhaltungs-zustand und einer großen Anpassungsfähigkeit, da bei diesen im Regelfall nicht gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNATSCHG verstoßen wird (MKULNV 2016; MWEBWV & MKULNV 2010).

Stufenweiser Aufbau einer Artenschutzprüfung

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz vom 06.06.2016 (MKULNV 2016).

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung

Durch eine überschlägige Prognose wird das Auftreten potenzieller artenschutzrechtlicher Kon-flikte geklärt. Zur Beurteilung sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum unter Berücksichtigung der vorhabenbedingten Gegebenheiten einzuholen. Nur bei nicht auszu-schließenden Konflikten ist Stufe II durchzuführen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Eine Art-für-Art-Betrachtung spezifischer Verhaltens- und Lebensweisen wird durchgeführt, sodass potenzielle Konflikte differenziert analysiert, vertiefend geprüft und ggf. ausgeschlossen werden können. Für die Abwendung verbleibender Konflikte werden Vermeidungs- und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Können die jeweiligen Verbotstatbestände durch die o. g. Maßnahmen nicht abgewendet wer-den, wird geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten mit Hilfe der drei Voraussetzungen zwin-gende Gründe, Alternativlosigkeit und Erhaltungszustand zulässig ist (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine für den jeweiligen Einzelfall ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken, Fachliteratur) und bei Bedarf auch auf Erfassungen vor Ort gründet.

2.2 Faunistische Kartierungen

2.2.1 Kartierung von Fledermäusen

Zur Erfassung des vorkommenden Fledermaus-Artenspektrums und etwaiger hochwertiger bzw. bevorzugter Fledermauslebensräume fanden im Plangebiet mehrere Untersuchungen statt. Am 18. März 2021 wurden Gebäude und Gehölze auf Fledermäuse und deren Spuren untersucht sowie potenzielle Quartiere erfasst. Die Ergebnisse der Untersuchung sind in Kapitel 5.3 beschrieben. Des Weiteren fanden im Zeitraum von Mai bis August 2021 insgesamt drei Begehungen mit Detektorerfassungen der Echoortungsrufen von Fledermäusen statt. Bei Begehungen während der Dämmerung wurden zusätzliche potenzielle Quartierstrukturen am Hauptgebäudedach visuell auf Ausflüge von Fledermäusen kontrolliert, solange die Lichtbedingungen noch ausreichend waren. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in Kap. 5.2.2 dokumentiert.

Tab. 1 Daten der einzelnen Begehungen der Fledermauskartierung.

Begehung	Datum	Temp.	Witterung	Uhrzeit
1	28.05.2021	12°C	bewölkt, windstill, trocken	21:00 - 22:15 Uhr
2	03.07.2021	15°C	leicht bewölkt, leichter Wind, trocken	21:30 - 22:45 Uhr
3	23.08.2021	16°C	leicht bewölkt, windstill, trocken	22:45 - 23:45 Uhr

Mit Hilfe von Fledermausdetektoren werden die hochfrequenten Rufe der Fledermäuse erfasst und für eine anschließende computergestützte Bestimmung aufgezeichnet. Dabei wird ein mobiler Detektor (Tablet mit der Software Bat Recorder, Version 1.0R172, und Ultraschallmikrofon, Ultramic 250K bzw. 384K von Dodotronic) eingesetzt.

Die Bestimmung und Auswertung der aufgezeichneten Fledermausrufe findet mit Hilfe der Programme BatSound der Firma Pettersson Electronics und bcAdmin 3.0 sowie batIdent der Firma ecoObs statt. Nach Möglichkeit wird auf Artniveau bestimmt, wobei bei einigen Kontaktaufnahmen (z.B. der Gattungen *Myotis* und *Nyctalus*) aufgrund der großen Ähnlichkeit und Überschneidungsbereiche der Artlaute oftmals nur eine Bestimmung auf Gattungsniveau möglich ist. Diese Artengruppen lassen sich in der Regel nur auf Basis charakteristischer Rufe (z.B. Soziallaute)

eindeutig bestimmen. Die Auswertung findet unter Zuhilfenahme der Angaben von SKIBA (2009), HAMMER et al. (2009) und PFALZER (2002) statt.

2.2.2 Kartierung der Avifauna

Zur Erfassung der Brutvogelbestände im Plangebiet und in angrenzenden Lebensräumen fanden mehrere Untersuchungen statt. Am 18. März 2021 wurden Gebäude und Gehölze auf Nester und Spuren von Vögeln (Gewölle, Kot) untersucht. Die Ergebnisse der Untersuchung sind in Kapitel 5.3. beschrieben. Des Weiteren fanden zwei Begehungen im April und Mai statt. Zur Erfassung der Brutvögel wurde hierbei die Revierkartierungsmethode nach SÜDBECK et al. (2005) angewandt. Die Kartierungen fanden bei geeigneten Wetterbedingungen (kein starker Wind, kein Regen) statt. Dabei wurde das Plangebiet abgegangen und alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel erfasst, wobei sowohl planungsrelevante als auch die häufigen und weitverbreitete Vogelarten berücksichtigt wurden. Durch das beobachtete Verhalten fand eine Einschätzung der Bodenständigkeit und eine Einteilung in die Kategorien „Brutnachweise“, „Brutverdachte“ und „Brutvogel der Umgebung“ statt.

Tab. 2 Daten der einzelnen Begehungen zur Brutvogelkartierung.

Begehung	Datum	Tageszeit	Temp.	Wetter
1	28.04.2021	zu Sonnenaufgang 6:00 - 7:00 Uhr	ca. 6°C	klar, sonnig, windstill
2	21.05.2021	zu Sonnenaufgang 5:15 - 6:15 Uhr	ca. 10°C	leicht bewölkt, windstill

Die Ergebnisse der Kartierung werden im Kapitel 5.2.2. dargestellt.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Löhne plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 220 „Feuerwehrhaus und Wohnbebauung am Tichelbrink“ im Osten der Stadt an der Koblenzer Straße 170 -174. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 265 der Flur 72 in der Gemarkung Gohfeld. Es soll die planerische Voraussetzung für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses im westlichen Bereich geschaffen werden. Die übrige Fläche (ca. 2/3) soll als Wohnbaugelände ausgewiesen werden. Auf diese Weise soll für die Zukunft die Möglichkeit einer Umnutzung der momentanen Hofstelle als Wohnbaufläche und die damit verbundene weitere Bebauung eröffnet werden.

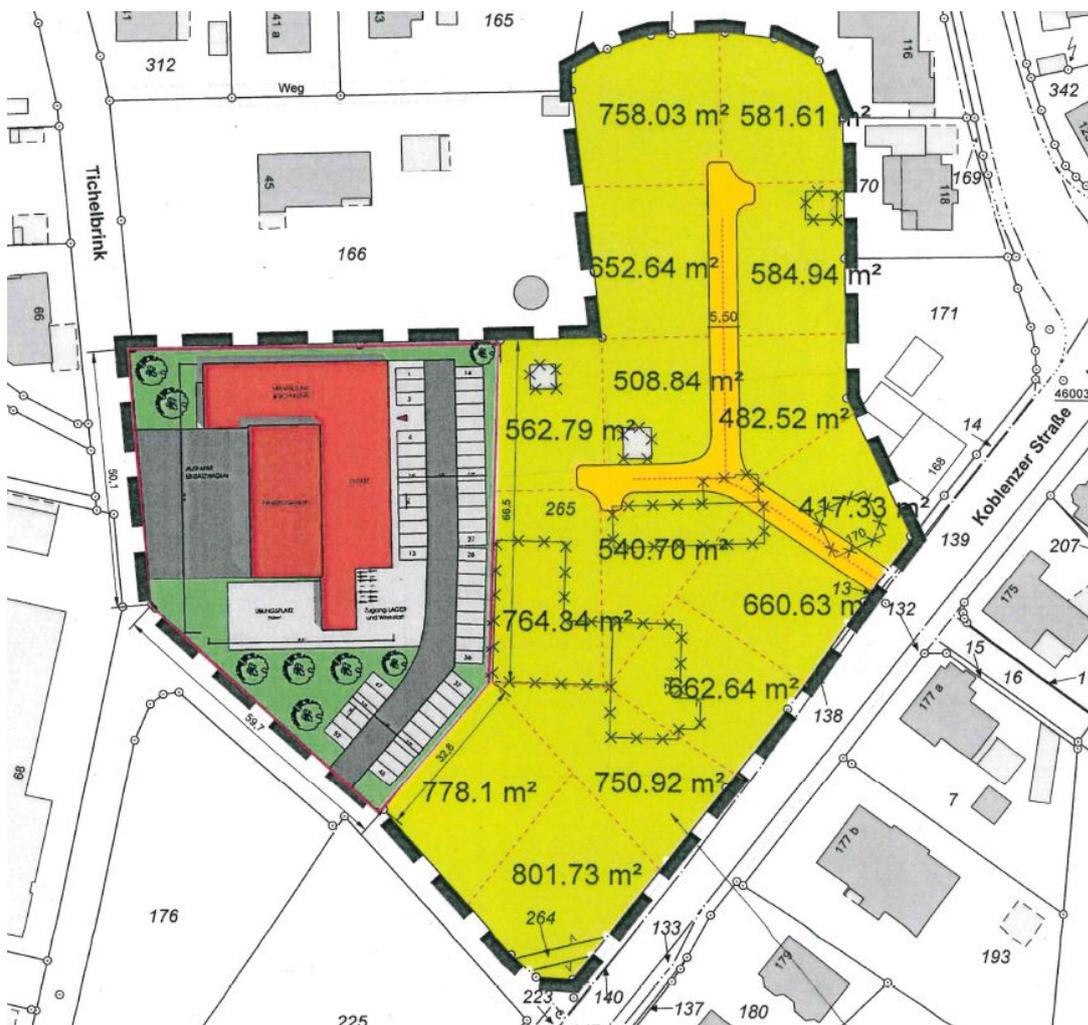


Abb. 2 Erschließungskonzept, Darstellung aus dem Aufstellungsbeschluss von August 2019
(STADT LÖHNE 2019)

4.0 Beschreibung der Lebensräume im Untersuchungsgebiet

4.1 Definition des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 220 der Stadt Löhne mit den dort bestehenden Lebensraumstrukturen sowie angrenzende, potentiell vom Vorhaben betroffene Flächen.

4.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet



Abb. 3 Lebensraumtypen des Untersuchungsgebiets (nach Einteilung der Lebensraumtypen des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2021a), Plangebiet (rote Strichlinie)

Legende

- 1 = Gebäude
- 2 = Wiesen und Weiden
- 3 = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- 4 = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

4.2.1 Plangebiet

Gebäude (Lebensraumtyp 1)

Das Plangebiet umfasst eine ehemalige Hofstelle mit einem Haupt- und zwei Nebengebäuden. Es sind einstöckige Klinkerbauten mit Satteldächern. Das Hauptgebäude (Koblenzer Straße 174) enthält Wohnräume und Stallungen. Die Nebengebäude sind ein Gebäude, das heute als Garage und Autowerkstatt genutzt wird, und ein weiteres Gebäude (Koblenzer Straße 170), das bewohnt wird. Nördlich des Hauptgebäudes befindet sich eine kleine Holzhütte, der ehemalige Hühnerstall.



Abb. 4 Östliche Seite des Hauptgebäudes, bewohnter Teil



Abb. 5 Nördliche Seite des Hauptgebäudes, bewohnter Teil



Abb. 6 Östliche Seite des Hauptgebäudes, Stallungen



Abb. 7 Westliche Seite des Hauptgebäudes

Weitere Abbildungen zu Gebäuden (Lebensraumtyp 1)



Abb. 8 Südliche Seite des Garagennebengebäudes



Abb. 9 Nördliche Seite des Garagennebengebäudes



Abb. 10 Südliche Seite des bewohnten Nebengebäudes, Koblenzer Straße 170



Abb. 11 Hühnerstall nördlich des Hauptgebäudes

Wiesen und Weiden (Lebensraumtyp 2)

Im Westen des Plangebiets, angrenzende an die Stallungen im Hauptgebäude, liegt eine Wiese.



Abb. 12 Wiese im Westen des Plangebiets

Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Lebensraumtyp 3)

Im Norden, Osten und Süden des Plangebiets liegen teils verwilderte Gärten mit einer Vielzahl von Gehölzen. Darunter auch eine erhaltenswerte alte Eiche mit einem Brusthöhendurchmesser von 90 cm.



Abb. 13 Garten östlich des Hauptgebäudes, bewohnter Teil



Abb. 14 Garten im Norden des Plangebiets



Abb. 15 Eiche mit einem Brusthöhendurchmesser von 90 cm nördliche des Garagennebengebäudes



Abb. 16 Vier Kopfweiden in einem Garten im nördlichen Teil des Plangebiets

Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken (Lebensraumtyp 4)

Entlang der westlichen und südwestlichen Grenze des Plangebiets an der Straße „Tichelbrink“ stehen einige alte Kopfweiden, zwei Birken und niedrige Sträucher, die eine Hecke bilden. Entlang der südöstlichen Grenze an der Koblenzer Straße befinden sich mehrere rund 8 m hohe Koniferen. Auf der Wiese südlich des Hauptgebäudes stehen mehrere alte Obstbäume. Ebenfalls kommen in den Gärten viele verschiedene teilweise schon beschriebene Gehölze als Einzelbäume, Baumgruppen, Gebüsche oder Hecken vor.



Abb. 17 Straße „Tichelbrink“ mit Hauptgebäude und Stallungen im Hintergrund



Abb. 18 Birken und Sträucher an der südlichen Grenze des Plangebiets



Abb. 19 Kopfweide an der westlichen Grenze



Abb. 20 Zwei Obstbäume auf der Wiese südlich des Hauptgebäudes

4.2.2 Umfeld des Plangebiets

Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungsbereichs von Löhne. Südöstlich der Plangebietsgrenze verläuft die zweispurige Koblenzer Straße (Landesstraße 860). Südwestlich und westlich der Plangebietsgrenze verläuft die Siedlungsstraße „Tichelbrink“. Nächste landwirtschaftliche Flächen liegen südöstlich des Plangebiets jenseits der Koblenzer Straße in 100 m Entfernung.

450 m südöstlich verläuft der Mittelbach und einige Teiche sowie 230 m nordwestlich der Sudbach.



Abb. 21 Umfeld des Plangebiets, Plangebietsgrenze (rote Linie)

4.2.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen in einer ersten Bauphase (Bau der Feuerwehr im Westen des Plangebiets) unmittelbar beansprucht:

2 = Wiesen und Weiden

3 = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

In einer späteren Bauphase (Bebauung der übrigen Fläche im Norden, Osten und Süden) werden weitere Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- 1 = Gebäude
- 3 = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- 4 = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich weitere potenziell vorhabenrelevante Lebensraumtypen. Diese werden hinsichtlich einer potenziellen mittelbaren Beeinträchtigung der näheren Umgebung in die Betrachtung einbezogen.

4.2.4 Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet

Nutzungsbedingt und infolge der direkt angrenzenden, viel befahrenen Straße ist das Plangebiet Störungen durch Licht, Lärm und Bewegung ausgesetzt. Die Außenanlagen im Plangebiet unterliegen gärtnerischer und landwirtschaftlicher Nutzung. Im Umfeld der Gebäude sind größere Fläche versiegelt (Hoffläche) oder teilversiegelt (Parkplatz vor der Werkstatt).

5.0 Stufe I - Vorprüfung

5.1 Wirkfaktoren

Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden potenziellen Wirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

Tab. 3 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 220 „Feuerwehrhaus und Wohnbebauung am Tichelbrink“.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
Baufeldräumung und Baustellenbetrieb	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	Lebensraumverlust von Tieren und Pflanzen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsflächen von Tieren (erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko)
	Abbruch von Gebäuden	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gebäudebewohnende Arten
	optische, akustische und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	temporäre Störung der Tierwelt potenzieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
anlagebedingt		
Anlage von Gebäuden, Infrastruktur	Versiegelung und Teilversiegelung	nachhaltige Reduktion von Lebensräumen ggf. Herstellung von Lebensraumfunktionen durch Nistkästen und Fledermauskästen an Gebäuden
	Glasflächen	erhöhtes Vogelschlagrisiko
Anlage von Grünflächen und Gärten	Erhalt und Entwicklung von Gehölzpflanzungen	Sicherung, Entwicklung von Lebensräumen
	Entwicklung von Biotopstrukturen in den Gärten z.B. Staudenbeete, Wildblumenwiesen, Teiche usw.	Schaffung neuer Lebensraumstrukturen

Fortsetzung Tab. 3

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
betriebsbedingt / nutzungsbedingt		
Nutzung von Gebäuden und Infrastruktur	Erhöhung der Lärm-, Licht- sowie stofflichen Emissionen durch Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, Anliegerverkehr, menschliche Aktivität sowie Störungen durch Bewegung	Beeinträchtigung / Störung auch der angrenzenden Lebensräume
	Erhöhung der Lichtemissionen durch Straßenbeleuchtung und Außenbeleuchtung der Gebäude	Beeinträchtigung / Störung
Nutzung von Gärten	Beleuchtung, menschliche Bewegung und Stimmen	temporäre Störung
Pfleßmaßnahmen von Gärten und Grünflächen	Akustische und stoffliche Emissionen durch den Einsatz von Maschinen	temporäre Störung (Lebensraumdegeneration)
	Veränderung der Vegetation	temporär erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko

artenschutzfachlich positive Auswirkungen sind grün hinterlegt

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Maßnahmenvorbereitung werden krautige Vegetation und Gehölze zu einem Großteil entfernt. Tiere, die diese Habitate als Lebensraum nutzen, können ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren. Darüber hinaus sind insbesondere wenig mobile Tiere bzw. Tiere ohne Fluchtreaktion (z. B. schlafende Fledermäuse) einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt. Nahrungshabitate von Tieren werden durch die Baufeldfreimachung reduziert.

Durch die Baumaßnahmen kommt es zu akustischen und optischen Störwirkungen, die zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt sind. Durch diese Störungen könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten störungsensibler Tierarten ihre Funktion vorübergehend verlieren. Beispiele dafür sind, dass störungssensible Vogelarten die Baustelle bei der Auswahl des Brutplatzes großräumig meiden oder dass Fledermäuse, gestört durch die Lichtemissionen der Baustelle, ihre Quartiere im Plangebiet und angrenzenden Flächen nicht mehr aufsuchen.

5.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch den Neubau der Feuerwache und des Wohngebiets kommt es auf dem Großteil der Fläche zu Versiegelungen. Damit gehen diese Fläche dauerhaft als Lebensraum und Nahrungsfläche von Pflanzen- und Tierarten verloren. Vergleicht man die derzeitige ökologische Situation mit der Planungssituation kann dieser Verlust als umfangreich bezeichnet werden. Eine Abmilderung der Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt kann durch die Anlage von Gärten und Grünflächen erzielt werden. Allerdings variiert die positive Wirkung von Gärten- und Grünflächen von nicht vorhanden (z.B. Kiesflächen) bis zu sehr hoch (z.B. Wildstaudenbeet). Als ökologisch wertgebend kann im Allgemeinen der Verzicht auf die Gestaltung mit Kiesen, die Auswahl heimischer Pflanzarten, die Extensivierung von Pflegemaßnahmen und die gezielte Schaffung von Biotopen (z.B. Teichen, Wildstaudenbeeten, Nistkästen) angesehen werden. Eine Etablierung geeigneter Lebensräume kann kurzfristig durch eine ökologisch sinnvolle Grünflächenplanung und langfristig zumindest teilweise durch Festsetzungen im Bebauungsplan begünstigt werden. Detaillierte Planungen liegen in beiden Fällen noch nicht vor.

5.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Infolge der Nutzung der Feuerwache und des Wohngebiets kommt es zu langfristigen Belastungen. Visuelle und akustische Emissionen durch menschliche Bewegungen, den Kraftfahrzeugverkehr sowie weitere Geräusche (Unterhaltungen, Rasenmäher etc.) entfalten eine Störwirkung gegenüber empfindlichen Tierarten. Nachts kommt es zu Störungen der Tierwelt durch Lichtemissionen, die von der Beleuchtung von Straße und Wegen ausgehen. Ein bewusster und sensibler Umgang mit Beleuchtung kann die störende Wirkung verringern.

5.2 Artnachweise

5.2.1 Datenbasis der Artnachweise

Die Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse des Vorkommens erfolgte eine Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in den Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS). Zudem fand am 18. März 2021 eine Ortsbegehung statt. Diese umfasste auch die Sichtkontrolle der Gebäude und Gehölze im Plangebiet.

5.2.2 Arten im Untersuchungsgebiet

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblatts 3818 „Herford“, Quadrant 2. Für den Quadrant dieses Messtischblatt wurde im FIS eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt.

Es werden für die im Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Lebensräume insgesamt 32 Arten als planungsrelevant genannt. Unter den Tierarten befinden sich 8 Fledermausarten, 23 Vogelarten und eine Reptilienart (LANUV 2021A).

Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen „LINFOS“ weist für das Plangebiet und dessen Umfeld (500-m-Radius) kein Vorkommen planungsrelevanter Arten aus.

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Flächen

200 m nordwestlich des Plangebiets beginnt das Landschaftsschutzgebiet Ravensberger Hügelland (LSG-3717-0024). Ca. 300 m nordwestlich liegt das Naturschutzgebiet Sudbachtal. 400 m südöstlich des Plangebiets beginnt das Landschaftsschutzgebiet Tal- und Sieksystem des Ravensberger Hügellandes (LSG-3818-0005). Ebenfalls 400 m südöstlich befinden sich die gesetzlich geschützten Biotope Mittelbach (BT-3818-660-9) und ein Erlenuwald am Mittelbach (BT-3818-669-9). In den Beschreibungen zu den Schutzgebieten sind keine, für das Plangebiet relevanten Arten, gelistet.

Ergebnisse der avifaunistischen Kartierung

Im Zeitraum von Ende April bis Ende Mai 2021 fanden Kartierungen der Artengruppe Vögel statt. Die detaillierte Vorgehensweise wird in Kapitel 2.3.2 beschrieben. Die folgende Tabelle stellt die Ergebnisse der Kartierung dar.

Tab. 4 Arttabelle der vorkommenden Vogelarten innerhalb der Vorhabensfläche auf Basis der Kartierung
 Bodenständigkeit: B = sicher brütend, BV = Brutverdacht, BU = Brutvogel der Umgebung,
 Planungsrelevanz: x = planungsrelevante Vogelart

Artnamen		Kartiergang, Verhaltensweise		Boden- ständigkeit	Planungs- relevanz
deutsch	wissenschaftlich	28.04.2021	21.05.2021		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	singend	singend	BV	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	singend	singend	BV	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	singend	singend	BV	-
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	rufend	-	BU	-
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	singend	-	BU	-
Grünfink	<i>Cardueis chloris</i>	singend	singend	BV	-
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	-	rufend	BU	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	singend	singend	BV	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	singend	BU	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	singend	singend	BV	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	singend	-	BU	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	rufend	-	BU	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	singend	singend	BV	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	singend	-	BU	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	singend	-	BU	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	sitzend, aufschlagend	sitzend, aufschlagend	BU	x
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	singend	singend	BV	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	singend	singend	BV	-

Im Rahmen der Kartierung wurden 18 Vogelarten innerhalb des Plangebiets und der direkt angrenzenden Bereiche nachgewiesen. Davon ist der Turmfalke eine planungsrelevante Art. Er nutzt die hohen Koniferen im Osten des Plangebiets als Ruheplatz und die Wiese im Plangebiet stellt eine Nahrungsfläche dar. Im Plangebiet ist kein Brutplatz des Turmfalken vorhanden.

Ergebnis der Fledermauskartierung

Mithilfe detektorgestützter Fledermauskartierungen an drei Terminen zwischen Mai und August 2021 konnten im Untersuchungsgebiet die Fledermausarten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus eindeutig nachgewiesen werden. Außerdem wurden Rufe aufgezeichnet, die der Rufgruppe Nyctaloid zuzuordnen sind. Das bedeutet, dass für diese Rufe keine eindeutige Bestimmung, jedoch eine Eingrenzung auf die vier Arten Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus und Zweifarbfledermaus, erfolgen kann. Ein Vorkommen des Kleinabendseglers im Untersuchungsgebiet ist aufgrund fehlender Vorkommensnachweise in dieser Region

laut den Angaben im FIS unwahrscheinlich. Beim 1. Kartiertermin im Mai wurde mehrere Rufe der Zwergfledermaus, der Breitflügelfledermaus und aus der Rufgruppe Nyctaloid aufgenommen. Bei der Kartierung wurde deutlich, dass die Fledermäuse vor allem die Flächen südlich der Hofstelle und nördlich der Autowerkstatt als Nahrungshabitat nutzen. An beiden weiteren Kartier-Terminen wurden ausschließlich Rufe der Zwergfledermaus aufgenommen. Dies deutet darauf hin, dass Zwergfledermäuse regelmäßig und häufig die Vorhabenfläche als Nahrungshabitat nutzen.

Zum ersten Termin im Mai wurde das Gebäudedach des Hauptgebäudes vom Hof aus und zum 2. Termin im Juni von Süden aus, visuell während der Dämmerung bis zur Dunkelheit auf Ausflüge von Fledermäusen kontrolliert. Es wurden keine Ausflüge beobachtet. Damit bestehen derzeit keine Hinweise auf eine Quartiernutzung des Gebäudes. Da Fledermäuse ihre Quartiere häufig wechseln, kann eine Nutzung zur Aktivitätszeit der Fledermäuse jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die folgende Karte stellt die Erfassungsdaten ortsgenau mit Angabe von Art und Datum dar.



Feldermausarten

- △ Zwergfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Nyctaloid: Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus
- ⊛ Soziallaut

Erfassungsdatum

- 28. Mai 2021
- 03. Juli 2021
- 23. August 2021

Untersuchungsgebiet

- Abgrenzung Untersuchungsgebiet



Maßstab: 1:1.000

5.3 Einschätzung des Lebensraumpotenzials

5.3.1 Gehölz- und Gebäudeuntersuchung

Am 18. März 2021 wurden die zu fällenden Gehölze sowie die abzubrechenden Gebäude auf potenziell geeignete Strukturen für Fledermäuse und Vögel untersucht. Folgende Vorgehensweise wurde gewählt:

- Kontrolle der Gebäude und Gehölze auf das Vorhandensein von Hohlräumen, Spalten, Nischen, Nestern und abstehender Rinde
- Einschätzung der Habitats- bzw. Quartierseignung für Fledermäuse und Vögel
- Untersuchung auf einen Besatz durch Fledermäuse und Vögel
- Suche nach Spuren gebäude- und gehölzbewohnender Arten (Kot- und Urinspuren, Fettanhaftungen, Gewölle)
- Fotodokumentation der relevanten Strukturen an Gebäuden und Vegetation

Hinweis: Zu berücksichtigen ist, dass Spuren, die auf eine Nutzung durch gebäude- und gehölzbewohnende Arten schließen lassen, nicht immer eindeutig ersichtlich (z. B. baubedingt verdeckt, materialbedingt nicht sichtbar, nutzungsbedingt beseitigt) sind. Ein gewisses Restrisiko ist dementsprechend bei den Untersuchungen zum Quartierspotenzial gegeben.

Die Ergebnisse der Untersuchung werden in den folgenden Kapiteln dokumentiert.

5.3.2 Lebensraumpotenzial Gebäude

Fledermäuse

Ein Besatz oder Spuren von Fledermäusen an oder im Gebäude konnten nicht festgestellt werden. Das Hauptgebäude bietet zwar im Bereich des Dachs und der ehemaligen Ställe Zugänge ins Innere, doch es befinden sich sowohl außen als auch innen kaum geeignete Spalten, Hohlräume oder Nischen für Fledermäuse. Lediglich Zwischenräume zwischen Dachziegeln und Gebälk bieten potenziell geeignete Quartiere. Die Kellerräume des Gebäudes standen zur Zeit der Untersuchung hoch unter Wasser. Zugänge für Fledermäuse zu den Kellerräumen waren nicht vorhanden, bzw. lagen hinter dichten Sträuchern und sind deswegen ungeeignet für Fledermäuse. Die übrigen Gebäude weisen keine Zugänge für Fledermäuse auf.

Vögel

Es wurden alte Nester von Rauchschwalben in den Ställen des Hauptgebäudes entdeckt. Laut Angaben der Besitzerin nutzen die Schwalben schon seit vielen Jahren, seit Aufgabe der

Viehwirtschaft, die Gebäude nicht mehr als Brutplatz. Andere Spuren von Nestern verschiedener Vogelarten sind weder im noch am Gebäude gefunden worden. Für kleinere Vögel bestehen am Gebäude Zugänge zum Dachraum, der jedoch keine optimal geeigneten Nistgelegenheiten bietet.

Die übrigen Gebäude besitzen keine Zugänge für Vögel und außen an den Gebäuden keine geeigneten Spalten und Nischen.

Zusammenfassung

Insgesamt wird das Lebensraumpotenzial der Gebäude für Vögel und Fledermäuse als gering eingeschätzt. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Dachboden in den Sommermonaten zeitweise von Fledermäusen als Zwischen- und Sommerquartier und von kleinen Vögeln als Nistplatz genutzt wird.

5.3.3 Lebensraumpotenzial Gehölze

Fledermäuse und Vögel

Gehölze sind grundsätzlich Brutplatz und Nahrungshabitat vieler Vogelarten. Befinden sich in den Gehölzen Höhlungen durch z.B. Ausfaltungen oder Höhlen durch Spechtaktivitäten, bieten sie darüber hinaus auch höhlenbrütenden Vogelarten und Fledermäusen einen Brutplatz bzw. ein Quartier.

Im Plangebiet befinden sich mehrere alte Obstgehölze und Kopfweiden mit Höhlenstrukturen. Die Untersuchung, die teilweise mit Leiter und Endoskop durchgeführt wurde, ergab, dass die sämtliche Höhlen nach oben geöffnet und damit Niederschlagswasser ausgesetzt sind. Aus diesem Grund sind sie für Fledermäuse und Vögel ungeeignet.



Abb. 22 Baumhöhle in Obstbaum südlich des Hauptgebäudes, nach oben geöffnet



Abb. 23 Ehemalige Spechthöhle in einem Obstbaum südlich des Hauptgebäudes, nach oben geöffnet



Abb. 24 Kopfweide an der Straße „Tichelbrink“ mit verschiedenen Höhlenstrukturen, die allerdings nach oben geöffnet sind



Abb. 25 Taubennest in einer Birke an der Straße „Tichelbrink“

5.3.4 Lebensraumpotenzial Wiese und Gärten

Die Wiese bietet einer Vielzahl von Insektenarten sowie Mäusen einen Lebensraum und stellt damit eine Nahrungsfläche für viele Vogel- und Fledermausarten dar. Die Gärten stellen einen Lebensraum vieler Vogelarten dar. Störungssensible Vogelarten sind allerdings nicht zu erwarten.

5.3.5 Zusammenfassung zur Einschätzung des Lebensraumpotentials des Plangebiets

Das Plangebiet mit dessen Gehölzen und Wiesenflächen ist ein optimaler Lebensraum für Gartenvögel. Die extensiv bewirtschaftete Wiese im Westen des Plangebiets und die zum Teil brachliegende Gartenfläche im Norden des Plangebiets sind Lebensraum vieler Insekten und Mäuse und damit Nahrungsfläche für Vögel und Fledermäuse. Allerdings bieten Gebäude und Gehölze kaum Quartierpotenzial für Fledermäuse. Es ist lediglich nicht auszuschließen, dass Fledermäuse temporär Spalten im Dachstuhl des Hauptgebäudes als Sommer- und Zwischenquartier nutzen.

5.4 Konfliktanalyse

5.4.1 Häufige und weit verbreitete Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNATSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustands bei vor-

habensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSCHG verstoßen wird (MWEBVV & MKULNV 2010). Diese Regelfallvermutung ist nicht auf das Töten und Verletzen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG zu übertragen.

5.4.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs.1 BNATSCHG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten wird im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 5 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungs- (UG) und Plangebiet (PG).

Erläuterungen: Quelle: FIS = Fachinformationssystem, HL = Kartierung 2021 Höke Landschaftsarchitektur
 Status: A. v. = Art vorhanden, B = sicher brütend

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007 HACHTEL et al.2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Säugetiere					
Abendsegler	FIS / A. v. HL / Rufgruppe Nyctaloid, evtl. A. v	Lebensraum und Jagdgebiet Laubwälder, Habitate mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume; jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen. Winterquartier Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken.	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. PG bietet Zwischen- und Sommerquartiere in Strukturen am Hauptgebäudedach.	Töten und Verletzen Zerstören von Ruhestätten	ja
Braunes Langohr	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen. Jagt an Waldrändern, gebüschreichen Wiesen, strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen, Dachböden, Spalten an Gebäuden / auch Spaltenverstecke an Bäumen und Gebäuden. Winterquartier Bunker, Stollen, Keller, Baumhöhlen, Felsspalten.	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. PG bietet Zwischen- und Sommerquartiere in Strukturen am Hauptgebäudedach.	Töten und Verletzen Zerstören von Ruhestätten	ja

Fortsetzung Tab. 5

Art	Quelle /	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Breitflügelfleder- maus	FIS / A. v. HL / A.v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich. Jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.</p>	<p>UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>PG bietet Zwischen- und Sommerquartiere in Strukturen am Hauptgebäudedach.</p>	<p>Töten und Verletzen</p> <p>Zerstören von Ruhestätten</p>	ja
Großes Mausohr	FIS / A.v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil, geschlossene Waldgebiete (z.B. Buchenhallenwälder).</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Traditionelle Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und großen Gebäuden / Gebäudespalten, Baumhöhlen, Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller.</p>	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Rauhautfledermaus	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet In strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil (Laub- und Kiefernwälder, Auwaldgebiete). Jagt an Waldrändern, Gewässerufern, Feuchtgebieten in Wäldern.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Wochenstuben in NO-Deutschland / Spaltenverstecke an Bäumen, Baumhöhlen, Fledermauskästen, waldnahe Gebäudequartiere.</p> <p>Winterquartier Außerhalb von NRW.</p>	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 5

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Wasserfledermaus	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.</p>	<p>UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>PG bietet keine Quartiere und auch nur ein sehr bedingt geeignetes Nahrungshabitat.</p>	keine Betroffenheit	nein
Zweifelfledermaus	FIS / A. v. HL / Rufgruppe Nyctaloid, evtl. A. v	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Offenland, Wälder und Siedlungen. Jagt meist im freien Luftraum über Gewässern, offenen Agrarflächen und Wiesen sowie an Uferzonen und im Siedlungsraum. Seltener auch an Straßenlampen.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier an Gebäuden (Spalten, Rollladenkästen, Zwischendächer), auch Scheunen und Felsspalten, selten Baumhöhlen und Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Gebäude, bevorzugt hohe Gebäude (z.B. Kirchtürme), auch Felswände.</p>	<p>UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>PG bietet Zwischen- und Sommerquartiere in Strukturen am Hauptgebäudedach.</p>	<p>Töten und Verletzen</p> <p>Zerstören von Ruhestätten</p>	ja
Zwergfledermaus	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.</p>	<p>UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>PG bietet Zwischen- und Sommerquartiere in Strukturen am Hauptgebäudedach.</p>	<p>Töten und Verletzen</p> <p>Zerstören von Ruhestätten</p>	ja

Fortsetzung Tab. 5

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER ET AL. 2005, DIETZ ET AL. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Vögel					
Baumfalke	FIS / B	Lebensraum Halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern. Bruthabitat Alte Krähenester in lichten Altholzbeständen, Feldgehölzen Baumreihen oder Waldrändern.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Bluthänfling	FIS / B	Lebensraum Offene Flächen mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen und samen tragender Krautschicht (z.B. heckenreiche Agrarlandschaft, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen), Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe. Bruthabitat Nest in dichten Büschen und Hecken (v.a. Koniferen und immergrüne Laubbölzer) in 0,2 - 2 m Höhe.	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. Ein Vorkommen im Plangebiet konnte während der Kartierung zur Brutzeit nicht nachgewiesen werden.	keine Betroffenheit	nein
Eisvogel	FIS / B	Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Feldlerche	FIS / B	Lebensraum Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bruthabitat Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 5

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER ET AL. 2005, DIETZ ET AL. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Feldsperling	FIS / B	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen. Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	UG stellt in den Randbereichen einen geeigneten Lebensraum dar. PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Girlitz	FIS / B	Lebensraum Lebensräume mit trocken-warmen Mikroklima und abwechslungsreichen Habitaten mit lockerem Baumbestand, wie Friedhöfe, Parks, Gärten, Kleingartenanlagen. Ausnahmsweise in Fichten- und Kiefernwäldern. Bruthabitat Nest bevorzugt in Nadelbäumen.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Habicht	FIS / B	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z.B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Kiebitz	FIS / B	Lebensraum Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete. Feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland. Bruthabitat Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 5

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER ET AL. 2005, DIETZ ET AL. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Kleinspecht	FIS / B	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden).	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Mäusebussard	FIS / B	Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	UG stellt in den Randbereichen einen geeigneten Lebensraum dar. PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Mehlschwalbe	FIS / B	Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. Es wurden keine Mehlschwalben oder Nester bei der Kartierung nachgewiesen.	keine Betroffenheit	nein
Nachtigall	FIS / B	Lebensraum Kulturlandschaften mit Nähe zu Gebüsch- oder Gehölzstrukturen. Auf dem Durchzug und nach der Brutzeit auch in offeneren Landschaften. Bruthabitat In der Kraut-, (seltener in der) Strauchschicht unterholzreicher Laub- und Mischwälder. In Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch, Park- und Gartenanlagen niederschlagsarmer Gebiete.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 5

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER ET AL. 2005, DIETZ ET AL. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Neuntöter	FIS / B	Lebensraum Extensiv genutzte Kulturlandschaft, Ackerlandschaften, Streuobstwiesen, Weinberge, Trockenhänge, Brachen, Kahlschläge, Wälder, Parkanlagen. Bruthabitat Halboffene und offene Landschaft mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Buschbestand.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Rauchschwalbe	FIS / B	Lebensraum Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadträumen. Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. Zerfallen Nester in den ehemaligen Ställen, jedoch kein aktueller Nachweis der Art vorhanden.	keine Betroffenheit	nein
Rebhuhn	FIS / B	Lebensraum Offene Ackerlandschaften, Weiden, Heiden, Hecken, Büsche, Staudenfluren, Feld- und Wegraine sowie Brachflächen. Bruthabitat Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Waldränder, zum Teil in Heuhaufen.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Rotmilan	FIS / B	Lebensraum Reich gegliederte Landschaft mit Wald, nicht an Gewässer gebunden. Jagt auf freien Flächen. Bruthabitat In lichten Altholzbeständen, mitunter Feldgehölzen, Baumreihen, Alleen. Schlafplätze in Gehölzen.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 5

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Schleiereule	FIS / B	<p>Lebensraum Kulturfollower in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen.</p> <p>Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.</p>	UG stellt in Teilen einen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Sperber	FIS / B	<p>Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen.</p> <p>Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.</p>	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Star	FIS / B	<p>Lebensraum Typische Art der Kulturlandschaft. Ursprünglich beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer, als Kulturfollower auch in Ortschaften. Wichtiges Habitatmerkmal ist ein gutes Höhlenangebot.</p> <p>Bruthabitat Höhlenbrüter (z.B. Astlöcher, Spechthöhlen, Gebäudenischen und -spalten, Nistkästen).</p>	<p>UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>Keine potenziellen Nistplätze im PG vorhanden.</p>	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 5

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Turmfalke	FIS / B HL / A.v.	Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. Der Turmfalke wurde mehrfach im PG nachgewiesen. Plangebiet stellt nicht essentiellen Teil eines Nahrungshabitats dar. Es besteht jedoch keine Nistmöglichkeit im Plangebiet.	keine Betroffenheit	nein
Uhu	FIS / B	Lebensraum Reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Bruthabitat Störungsarme Felswände und Steinbrüche mit freiem Anflug. Es sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Waldkauz	FIS / B	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. Keine potenziellen Nistplätze im PG vorhanden.	keine Betroffenheit	nein
Waldohreule	FIS / B	Lebensraum Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitats sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. Bruthabitat Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. Keine potenziellen Nistplätze im PG vorhanden.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 5

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (HACHTEL et al.2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Reptilien					
Zauneidechse	FIS / A. v.	Lebensraum Reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinflächigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren und lockeren, sandigen Substraten mit einer ausreichenden Bodenfeuchte. Z.B. Binnendünen, Heidegebiete, Halbtrocken- und Trockenrasen, sonnenexponierte Waldränder, Feldraine, Böschungen, Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben, Industriebrachen.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

6.0 Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden Arten nicht ausgeschlossen werden:

- Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus
- häufige, weit verbreitete Vogelarten

6.1 Artengruppe Fledermäuse

6.1.1 Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten

Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus nutzen Gebäude und Bäume als Quartierstandort. Die Arten nutzen Spalten, Hohlräume (z.B. hinter Verkleidungen) oder Ausfaltungen und Risse in Bäumen als Zwischenquartier, Sommerquartier oder bei entsprechender Größe als Wochenstube. Zwischen- und Sommerquartiere werden im Quartierverbund mit anderen Quartieren im Umfeld genutzt. Zur Überwinterung werden meist unterirdische Strukturen in Kellern oder Höhlen, vereinzelt auch frostfreie Baumhöhlen, aufgesucht.

Mit Ausnahme des Hauptgebäudes weisen Gebäude und Gehölze im Plangebiet keine geeigneten Quartiere für Fledermäuse auf. Das Hauptgebäude weist potenzielle Zwischen- und Sommerquartiere in Spalten am Dach auf. Ein Besatz dieser Strukturen wurde im Rahmen der Gebäudeuntersuchung und der abendlichen Ausflugskontrolle nicht festgestellt. Eine temporäre Nutzung im Quartierverbund kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Deswegen können bei Abbruch oder Umbaumaßnahmen am Hauptgebäudedach die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG (Töten und Verletzen) und Nr. 3 BNATSCHG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) eintreten.

Die detektorgestützte Fledermauskartierung wies darauf hin, dass die Vorhabenfläche Fledermäusen verschiedener Artengruppen als Nahrungshabitat dient. Es wurden an allen drei Kartierterminen Zwergfledermäuse jagend auf der Fläche erfasst. Da die Jagdgebiete von Zwergfledermäusen durchschnittlich 19 ha groß sind und in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen können und außerdem ähnliche Flächen in der Umgebung liegen, kann davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet kein essentielles Nahrungshabitat für die lokale Population darstellt. Ähnlich verhält es sich bei den anderen genannten Arten.

6.1.2 Vermeidungsmaßnahmen

Da es sich bei den potenziellen Quartieren um solche handelt, die in der Aktivitätsphase der Fledermäuse im Sommerhalbjahr genutzt werden, empfiehlt es sich den Überwinterungszeitraum von Mitte November bis Mitte März für die Umbaumaßnahmen oder den Abbruch des Hauptgebäudes zu nutzen. Dadurch kann das Töten oder Verletzen von Fledermäusen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG) ohne weitere Maßnahmen vermieden werden.

Ist ein Abbruch oder Umbau des Hauptgebäudes in der Aktivitätsphase der Fledermäuse nicht zu vermeiden, sind unmittelbar vor dem geplanten Termin für die Baumaßnahmen Untersuchungen vorzunehmen, um einen Besatz mit Fledermäusen auszuschließen. Dazu gehört die Kontrolle aller ersichtlichen Spalten am Dach des Hauptgebäudes und falls diese nicht alle einsehbar sind, die nächtliche Aufstellung einer Horchbox sowie abendliche Ausflugskontrollen. Wird ein Besatz festgestellt, sind weitere Maßnahmen erforderlich, wie z.B. die Bergung der Tiere, der Verschluss oder die Demontage der Strukturen nach Ausflug der Tiere.

Notwendigkeit und Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Ergeben sich aus der Untersuchung vor dem Abbruch Betroffenheiten der Artengruppe durch den Verlust genutzter Quartiersstrukturen, muss ein gleichwertiger Ersatz geschaffen werden, um eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSCHG zu vermeiden. Anzahl, Art und Lage der Ersatzquartiere sind im Anschluss der Untersuchung zu bestimmen. Für eine fachgerechte Montage und Auswahl geeigneter Fledermauskästen ist Sorge zu tragen. Durch diese Maßnahme können Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSCHG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vermieden werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand (keine Nachweise einer Nutzung durch Fledermäuse) ergibt sich kein Bedarf an Ersatzquartieren.

Empfehlungen

Es wird empfohlen, pauschal zwei Fledermauskästen an dem geplanten Feuerwehrgebäude im lichtabgewandten Bereich der Fassade anzubringen, um den Verlust des Quartierpools auszugleichen.

6.2 Häufige und weit verbreitete Vogelarten

6.2.1 Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten

Häufige und weitverbreitete Vogelarten wie z.B. Amseln, Meisen oder Tauben könnten die vorhandenen Gehölzbestände oder den Dachboden des Haupthauses als Nistplatz nutzen. Abbruch-, Fäll- und Rodungsarbeiten während ihrer Brut- und Aufzuchtzeit könnten das Tötungs- und Verletzungsrisiko erhöhen und das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr.1 (Töten und Verletzen) auslösen.

6.2.2 Vermeidungsmaßnahmen

Um das Töten und Verletzen häufiger und weit verbreiteter Vogelarten zu vermeiden, dürfen Gehölze und Hauptgebäude nur außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, dementsprechend im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, beansprucht oder entfernt werden. Sofern die Entfernung im Zeitraum von März bis September dringend erforderlich ist, ist durch eine fachgutachterliche Kontrolle sicherzustellen, dass keine Vogelbruten an den Gehölzen oder im Hauptgebäudedachstuhl stattfinden.

Empfehlungen

Es wird empfohlen, Gehölze als hohe Gebüsche heimischer Sträucher oder Bäume anzupflanzen, um den Verlust des Nistplatzangebots auszugleichen. Außerdem ist die Eiche nördlich der Autowerkstatt im Plangebiet erhaltenswert und nach Möglichkeit in die Planung zu integrieren und als erhaltenswert im Bebauungsplan zu kennzeichnen.

7.0 Zusammenfassung

Die Stadt Löhne plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 220 „Feuerwehrhaus und Wohnbebauung am Tichelbrink“ im Osten der Stadt an der Koblenzer Straße 170 -174. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 265 der Flur 72 in der Gemarkung Gohfeld. Es soll die planerische Voraussetzung für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Westen und eines Wohnbaugebiets im Osten des Plangebiets geschaffen werden.

Es fand eine Vorprüfung (Stufe I) statt, bei der alle im Rahmen der Datenrecherche und faunistischen Kartierungen ermittelten Arten hinsichtlich einer vorhabenbedingten Betroffenheit überschlägig beurteilt wurden. Im Rahmen der Vorprüfung wurden die folgenden Arten als potenzielle Konfliktarten ermittelt:

- Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus
- häufige, weit verbreitete Vogelarten

Im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) wurde die etwaige Betroffenheit tiefergehend beurteilt. Es wurden Maßnahmen benannt, die das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen), Nr. 2 (erhebliche Störung) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSchG abwenden. Demnach lässt sich eine Betroffenheit im Rahmen der Stufe I ermittelten Konfliktarten durch Vermeidungsmaßnahmen abwenden:

Es sind die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung bau-, anlage- oder betriebsbedingter Beeinträchtigungen anzuwenden (vgl. Kapitel 6.1.2 und 6.2.2):

Um Betroffenheiten der genannten Fledermausarten zu vermeiden, sollte der Überwinterungszeitraum von Mitte November bis Mitte März für den Abbruch oder Umbau des Haupthauses genutzt werden. Sind Baumaßnahmen am Dach des Haupthauses in der Aktivitätsphase der Fledermäuse nicht zu vermeiden, sind vor dem Abbruch-/Umbautermin Untersuchungen vorzunehmen, um einen Besatz mit Fledermäusen auszuschließen. Dazu gehört die Kontrolle aller ersichtlichen Spalten am Dach des Hauptgebäudes und, falls diese nicht alle einsehbar sind, die nächtliche Aufstellung einer Horchbox sowie abendliche Ausflugskontrollen. Wird ein Besatz festgestellt, sind weitere Maßnahmen erforderlich, wie z.B. die Bergung der Tiere, der Verschluss oder die Demontage der Strukturen nach Ausflug der Tiere.

Um das Töten und Verletzen häufiger und weit verbreiteter Vogelarten zu vermeiden, dürfen Gehölze und der Dachstuhl des Hauptgebäudes nur außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, dementsprechend im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, beansprucht oder entfernt werden. Sofern die Maßnahmen im Zeitraum von März bis September dringend erforderlich sind, ist durch eine fachgutachterliche Kontrolle sicherzustellen, dass keine Vogelbruten stattfinden.

Artenschutzrechtliche Konflikte für die ermittelten Konfliktarten können durch die dargestellten Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden. Unter deren Berücksichtigung löst die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 220 „Feuerwehrhaus und Wohnbebauung Tichelbrink“ keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNATSCHG aus. Der Aufstellung des Bebauungsplans stehen somit bezüglich des Artenschutzes keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse entgegen.

Bielefeld, im September 2021



STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt | BDLA

8.0 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2021) Hrsg.: WebAtlasDE
<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>, Zugriff: 31.03.2021

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) m.W.v. 13.03.2020.

DIETZ, C., HELVERSEN O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., WEDDELING, K., THIESMEIER, B., GEIGER, A., WILLIGALLA, C. (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Band 1 u.2. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNATSCHG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist.

LANUV (2021a) Hrsg.: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Fachinformationssystem, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz>, Zugriff: 31.03.2021

LANUV (2021b) Hrsg.: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Landschaftsinformationssammlung.
<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> Zugriff: 22 April 2120

MKULNV (2016) Hrsg.: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV & MKULNV (2010) Hrsg.: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft,

Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

STADT LÖHNE (2019) Hrsg.: Erschließungskonzept zum Bebauungsplan 220 „Feuerwehrhaus und Wohnbebauung am Tichelbrink“, August 2019, Löhne.

SÜDBECK, P., HARTMUT, A., FISCHER, ST., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, CH. (2005):
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.